

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und
Strassenbaues. 1886-1921**

1886

7 (22.10.1886)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 22. Oktober.

№ 7.

1886.

Verordnung.

Nr. 18310. Die Beobachtung der Anschwellungen der Flüsse betreffend.

Zur Untersuchung der Stromverhältnisse des Rheins und seiner größeren Nebenflüsse, insbesondere der Hochwassererscheinungen wird auf Grund der unter den leitenden Wasserbau-
behörden des deutschen Rheingebietes hierwegen getroffenen Verständigung verordnet, was folgt:

§. 1.

Pegelstationen.

An den Pegelstationen

Rhein	Radelburg,
	Waldshut,
	Neuenburg,
	Altbreisach,
	Kehl,
	Söllingen,
	Blittersdorf,
	Steinmauern,
Marau,	
Mannheim.	

Neckar	Diebesheim,
	Heidelberg,
	Mannheim.

Main: Wertheim.

Wutach: Oberlauchringen.

Wiese { Hausen,
Lörrach.

Elz { Emmendingen,
Riegel.

Kinzig { Wolfach,
Schwaibach,
Kehl.

Kench: Oberkirch.

Murg: Nastatt

sind künftig alle erheblicheren Anschwellungen mit jener besonderen Genauigkeit zu beobachten und aufzuzeichnen, welche zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Ergebnisse erforderlich erscheint.

§. 2.

Zahl und Zeit der Beobachtungen.

Diese Beobachtungen sind dreimal, viermal und zwölfmal täglich anzustellen und zwar:

- a. wenn dreimal, um 6 Uhr Morgens, 12 Uhr Mittags und 6 Uhr Abends;
- b. wenn viermal, um 6 Uhr Morgens, 12 Uhr Mittags, 6 Uhr Abends und 12 Uhr Nachts;
- c. wenn zwölfmal, zu allen Stunden mit geraden Zahlen.

§. 3.

Fälle der drei-, vier- und zwölfmaligen Beobachtung.

A. Rhein.

- a) Mindestens dreimal täglich ist an den oben (§. 1) genannten Pegeln stets zu beobachten.

b) Die viermalige Beobachtung hat stattzufinden, so oft nach Lage der Witterungsverhältnisse oder auf Grund von Nachrichten aus dem oberen Stromgebiet eine erhebliche Anschwellung als nahe bevorstehend erwartet werden darf, unter allen Umständen aber so oft und so lange bei steigendem Wasser die Pegelstände:

Kadelburg	350 cm,
Waldshut	350 "
Neuenburg	550 "
Altbreisach	450 "
Kehl	450 "
Söllingen	500 "
Plittersdorf	550 "
Steinmauern	550 "
Marau	600 "
Mannheim	700 "

erreicht oder überschritten sind.

c) Mit der zwölfmaligen Beobachtung ist zu beginnen, wenn sich die Anschwellung ihrem höchsten Stande zu nähern scheint, jedenfalls aber, wenn bei steigendem Wasser die Pegelstände:

Kadelburg	400 cm,
Waldshut	450 "
Neuenburg	650 "
Altbreisach	550 "
Kehl	550 "
Söllingen	600 "
Plittersdorf	650 "
Steinmauern	650 "
Marau	700 "
Mannheim	800 "

erreicht oder überschritten sind.

d) Tritt, ohne daß die unter lit. c. bezeichneten Wasserstände erreicht sind, in der steigenden Bewegung eine Verzögerung oder ein annähernder Beharrungszustand ein, so ist die viermalige Beobachtung noch 2 Tage fortzusetzen, dann aber zur dreimaligen Beobachtung zurückzugehen. Mit jedem rascheren Steigen hat die viermalige Beobachtung sofort wieder zu beginnen.

e) Nach Eintritt des Höchststandes (lit. c.) ist noch so lange zwölfmal täglich zu beobachten, bis ein entschiedenes Fallen bemerkbar wird.

Hatte der Höchststand die in lit. c. genannten Stände überschritten, so ist die zwölfmalige Beobachtung so lange fortzusetzen, bis das Wasser wieder auf jene Stände zurückgegangen ist, mindestens aber noch 48 Stunden vom Beginn des Fallens an. Hierauf ist noch viermal täglich zu beobachten, bis das Wasser in rascherem Fallen wieder auf die in lit. b. angegebenen Stände zurückgegangen ist. Bei sehr langsamem Zurückgehen des Wassers genügt die dreimalige Beobachtung.

Mit Beginn jedes wiederholten Steigens sind die Beobachtungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen wieder zu vermehren.

B. Neckar.

a) Am Pegel zu Diedesheim ist der Wasserstand stets dreimal täglich zu beobachten. Die viermalige Beobachtung tritt ein, so oft der Stand von 150 cm erreicht oder überstiegen ist.

Zwölfmal ist zu beobachten immer dann, wenn die Anschwellung sich dem höchsten Stande zu nähern scheint, jedenfalls aber so oft und so lange der Stand von 300 cm erreicht oder überschritten ist.

Steigt das Wasser über den Stand von 400 cm, so sind stündlich Beobachtungen anzustellen.

Bei fallendem Wasser ist ebenso zu beobachten wie bei steigendem Wasser; mindestens aber ist die zwölfmalige Beobachtung noch innerhalb 48 Stunden nach Eintritt des Höchststandes fortzusetzen.

b) Am Pegel zu Heidelberg ist zwölfmal täglich zu beobachten, so oft eine telegraphisch von Heilbronn angekündigte Anschwellung sich durch Steigen des Wassers bemerkbar macht.

Erreicht oder überschreitet eine solche Anschwellung den Stand von 400 cm, so sind stündlich Beobachtungen anzustellen, und zwar so lange, bis das Wasser wieder auf diesen Stand zurückgegangen ist.

Die zwölfmaligen Beobachtungen sind mindestens noch während 48 Stunden nach Eintritt des Höchststandes fortzusetzen.

c) Für den Pegel bei Mannheim (alter Neckarhafen) gelten dieselben Vorschriften wie für den Rheinpegel bei Mannheim.

Außerdem aber ist an dem Neckarpegel zwölfmal täglich zu beobachten, so oft eine von Heilbronn telegraphisch angekündigte Anschwellung sich durch Steigen des Wassers bemerkbar macht, und zwar so lange, bis wieder ein stetiges Fallen eingetreten ist.

C. Main.

Am Pegel zu Wertheim ist dreimal täglich zu beobachten, wenn nach Lage der Witterungsverhältnisse oder auf Grund von Wasserstandsnotizen aus dem oberen Flußgebiet eine Anschwellung erwartet werden darf. Die viermaligen Beobachtungen haben zu beginnen bei jedem starken Steigen des Wassers, jedenfalls aber, sobald der Stand von 300 cm erreicht oder überschritten ist.

Zwölfmal ist zu beobachten, wenn die Anschwellung sich dem höchsten Stande zu nähern scheint, immer aber dann, wenn sie den Stand von 450 cm erreicht oder überschritten hat, so lange, bis das Wasser wieder stetig fällt, mindestens aber noch während 24 Stunden nach Eintritt des Höchststandes. Nach Ablauf dieser Zeit ist viermal täglich zu beobachten, bis das Wasser wieder auf den Stand von 450 cm zurückgegangen ist, sodann dreimalig bis zum Eintritt eines beharrenden Wasserstandes.

D. Binnenflüsse.

An den in §. 1 genannten Pegeln der

Wutach,

Wiese,

Elz,

Kinzig,

Rench,

Murg

ist dreimal täglich zu beobachten, sobald nach Lage der Witterungsverhältnisse eine Anschwellung zu erwarten ist.

Mit dem Steigen des Wassers hat sodann die viermalige Beobachtung zu beginnen.

Erreicht oder überschreitet die Anschwellung das Vorland der dem Pegel zunächst gelegenen regulirten Flußstrecke, so ist zwölfmal täglich zu beobachten und zwar so lange, bis das Wasser wieder auf Vorlandshöhe zurückgegangen ist; bei weiterem Fallen genügt einmalige Beobachtung.

Wird der Rückgang der Anschwellung durch erneutes Steigen unterbrochen, so hat die zwölfmalige Beobachtung sofort wieder zu beginnen.

§. 4.

Art der Beobachtung.

Bei Ausführung der Beobachtungen ist besonders darauf zu achten, daß der Beginn des Steigens möglichst sicher festgestellt wird, und daß genau ermittelt wird, um welche Zeit

die steigende in die fallende Bewegung übergegangen ist, wie lange der Stillstand gedauert und welches Höchstmäß der Wasserstand erreicht hat. Ebenso sind alle Verzögerungen oder Unterbrechungen im Steigen oder Fallen festzustellen.

Bei unruhigem Wasserpiegel ist das Maß der Schwankungen zu beobachten, um das Mittel zwischen der höchsten und tiefsten Ablefung als den richtigen Wasserstand zu bestimmen.

§. 5.

Aufzeichnungen.

Der Beobachter trägt die beobachteten Wasserstände in das Formular — s. Anlage — ein, und zwar immer nur in ganzen Centimetern und ohne Abtrennung durch einen Decimalstrich.

In die Spalte „Angaben über Witterung u.“ sind vom Beobachter Bemerkungen beizufügen:

- 1) über die allgemeine Wetterlage, insbesondere über Richtung und Stärke des Windes und über Niederschläge — ob Regen, Hagel, Schnee u. —;
- 2) ob der Wasserpiegel am Pegel während der Ablefung unruhig war;
- 3) ob das Wasser schwach oder stark getrübt war;
- 4) ob der Fluß auf seiner Oberfläche Schaum zeigte und in welcher Form, ob zerrissen oder geballt, und ob schwimmende Gegenstände, und welcher Art, auf der Oberfläche trieben;
- 5) über Eisverhältnisse (Treibeis, Eisstand, Eisgang);
- 6) um welche Stunde und bei welcher Wasserhöhe der Höchstand oder Unterbrechungen im Steigen oder Fallen eingetreten waren.

Die Wasserstände von dem der Anschwellung vorangegangenen Wechsel vom Steigen zum Fallen bis zu dem derselben folgenden Wechsel, mindestens aber von je 8 Tagen vor dem Beginn und nach dem Ende der Anschwellung sind gleichfalls in die Tabelle einzutragen.

§. 6.

Einlieferung an die Inspektion.

Spätestens am 8. Tage nach Ende der Anschwellung haben die mit der Controle der Pegelbeobachter betrauten Dammeister, Flußbauaufseher oder Straßenmeister die Pegeltabellen

bei den Beobachtern zu erheben und nach etwa nöthiger Ergänzung oder Berichtigung der Inspektion vorzulegen.

Wo eine solche Controle nicht besteht, geschieht die Vorlage der Tabelle in gleicher Frist unmittelbar an die Inspektion.

§. 7.

Instruktion und Ueberwachung der Pegelbeobachter.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen haben die Inspektionen den Beobachtern der in §. 1 genannten Pegelstationen schriftliche Vollzugs-Instruktionen einzuhändigen, die in ausführlicher, bestimmter und leichtverständlicher Weise jeweils nur das enthalten, was der einzelne Beobachter zu befolgen hat.

Außerdem sind die Beobachter wiederholt über ihre Obliegenheiten zu belehren und in ihrer Thätigkeit streng zu überwachen.

§. 8.

Benachrichtigung der Beobachter.

Die Inspektionen werden dafür sorgen, daß die Pegelbeobachter von allen steigendes Wasser aus den betreffenden oberen Flußgebieten meldenden Hochwassernachrichten jeweils schleunigst Kenntniß erhalten.

§. 9.

Ablösung der Beobachter.

Wegen der für den Fall der zwölffmaligen Beobachtung erforderlichen Ablösung des Beobachters ist überall zum Voraus Vorkehrung zu treffen.

§. 10.

Prüfung und Ergänzung der Tabellen.

Die von den Beobachtern eingelieferten Tabellen sind durch die Inspektion sorgfältig zu prüfen und etwa wahrgenommene Mängel oder Unklarheiten sofort zu beseitigen.

Die Ziffer des niedrigsten Standes wird einfach, die des höchsten doppelt roth unterstrichen.

Die geschehene Prüfung ist Seitens des Inspektionsvorstandes oder des bauleitenden Ingenieurs durch Unterschrift an der hierfür auf der Tabelle vorgesehenen Stelle zu beurkunden.

Auf der vierten Seite der Tabelle sollen Bemerkungen über etwa stattgehabte Deichbrüche, über Eisverfetzungen und sonstige Thatsachen, deren Kenntniß zur Beurtheilung der Wasserstands-bewegungen nothwendig oder dienlich erscheinen, beigefügt werden.

Einlieferung der Tabellen an die Centralstelle.

Die geprüften und vervollständigten Tabellen sind durch die Inspektionen längstens am 10. Tage nach Ablauf der Anschwellung an das Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie einzusenden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1886.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden, den 4. Oktober l. J. Nr. 515 gnädigst geruht:

dem Oberingenieur Otto Fieser in Lörrach die Vorstandsstelle bei der Rheinbau-Inspektion Mannheim,

dem Bezirksingenieur Adolf Eisenlohr in Nastatt die Vorstandsstelle bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Lörrach,

dem Ingenieur I. Klasse Wilhelm Caroli in Mannheim, unter Ernennung desselben zum Bezirksingenieur, die Vorstandsstelle bei der Rheinbau-Inspektion Freiburg zu übertragen,

ferner die Ingenieure I. Klasse

Eduard Munde in Mosbach,

Adam Baum in Freiburg und

German Bürgelin in Offenburg

zu Bezirksingenieuren und

den Ingenieur II. Klasse Josef Bleule in Lörrach

zum Ingenieur I. Klasse zu ernennen.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober l. J. Nr. 19055 ist Bezirksingenieur Adam Baum in Freiburg der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Achern mit dem Wohnsitz in Nastatt zugetheilt worden.

Untersuchung der Hochwasser-Verhältnisse im deutschen Rheingebiete.

Wasserstands-Tabelle.

Begelstation: *Mannheim.*

Monat: *Dezember*

188

Beobachtet und eingetragen:

Meyer, Schleusenwärter.

Ueberwacht:

Müller, Dammmeister.

Gepriift und richtig befunden

Mannheim, den 25. Dezember 188

Grossherzogliche Rheinbau-Inspection.

N. N.

Bemerkung: 1. Die eingetragenen Zahlen bedeuten Centimeter an der Pegelscala.
2. Der niedrigste Stand ist einfach, der höchste doppelt roth unterstrichen.

Hochwasserstände.

Monat:

Tag	2. Vm.	4. Vm.	6. Vm.	8. Vm.	10. Vm.	12. Vm.	2. Nm.	4. Nm.	6. Nm.	8. Nm.	10. Nm.	12. Nm.
1			505			502			500			
2			496			495			493			
3			490			487			485			
4			480			480			480			
5			480			485			485			
6			484			483			484			
7			485			487			488			
8			490			500			510			522
9			533			550			566			584
10			671			720			765			805
11	820	826	832	838	852	860	872	885	889	897	903	904
12	906	910	914	915	917	917	915	913	912	911	910	909
13	901	890	885	882	877	875	873	872	872	875	875	876
14	876	870	862	852	838	830	825	817	809	802	797	790
15			785			800	810	822	834	845	857	867
16	870	869	864	860	852	844	835	827	819	812	804	798
17	786	783	780	772	769	765	758	749	740	733	728	720
18	715		712			709			706			698
19			670			654			639			
20			630			619			609			
21			600			595			589			
22			580			575			572			
23			570			568			567			
24			565			566			564			
25												
26												
27												
28												
29												
30												
31												

Dezember 188

Rhein bei Mannheim.

Angaben über Witterung, insbesondere Wind, Wellenbewegung, Trübung des Wassers, treibende Gegenstände, Eis u. dgl., möglichst genaue Angabe über den Eintritt des höchsten Wasserstandes, über rückläufige Bewegungen, secundäre Maxima und Minima, u. s. w.

Nachricht von Kehl von steigendem Wasser.

Nordwestwind mit feinem Regen.

Westwind, heftige Regenschauer.

Starker Südwind mit anhaltendem Regen. Wasser sehr trüb.

Am 11. früh treiben Balken, Bretter und ähnliche Gegenstände.

Der höchste Stand von 917 ist schon Vormittags 9 Uhr eingetreten und dauerte bis 1 Uhr Mittags.

Die bereits abfallende Fluthwelle steigt wieder in Folge Rückstaues des sehr hohen Neckars.

Der Höchststand dieser Anschwellung ist schon Morgens 1 Uhr eingetreten.

Bemerkungen.

Am 8. schlug das Wetter um. Der Wind, welcher bisher östlich gewesen war und scharfe Kälte gebracht hatte, drehte nach Nordwest, West und Südwest. Gleichzeitig stieg die Temperatur, streckenweise bis $+ 10^{\circ}$ C., was im Verein mit heftigem Regen in kurzer Zeit die erheblichen Schneemassen zum Schmelzen brachte. Da der Boden gefroren war, so wurden die gesammten Wassermengen den Flussläufen zugeführt. Am 12. Morgens brach der linksseitige Neckardamm am Schlachthause. Am 13. Morgens gegen 1 Uhr fand auf dem linken Ufer bei Oppau ein Dambruch statt.

Mannheim, den 25. Dezember 188

Grossherzogliche Rheinbau-Inspection.

N. N.